Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/549

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung der Abschöpfung nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse

(Abschöpfungserhebungsgesetz)

— Drucksachen IV/464, IV/530 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß) — Drucksache IV/530 — bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 14. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 4	§ 4
Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Abschöpfungssatzes	**Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Abschöpfungssatzes**
(1) Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tag der Einfuhr gilt.	(1) unverändert
(2) Als Tag der Einfuhr gilt der Tag, an dem erstmals ein Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Abschöpfungsverkehr — mit Ausnahme des Abschöpfungsgutversands — gestellt oder wirksam wird, die Ware angeschrieben (§ 39 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes), der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen oder unzulässig verändert (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes) wird. Der Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr darf nur zurückgenommen werden, wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr beantragt wird.	(2) unverändert
(3) Wird im aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) oder im Umwandlungsverkehr (§ 54 des Zollgesetzes) veredelte oder umgewan-	**(3) Werden Waren aus einem Zollaufschublager ausgelagert, so wird auf Antrag der am Tage der Auslagerung geltende Abschöpfungssatz angewen-**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 19. Ausschusses

delte Ware oder Ersatzgut gestellt, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld für Nebenerzeugnisse und Abfälle nach dem Abschöpfungssatz, der am Tag dieser Gestellung gilt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz nach näherer Bestimmung der in § 3 bezeichneten Vorschriften der für die Bemessung der Abschöpfungsschuld anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem in der Einfuhrlizenz festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt wird, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

§ 5

entfällt

§ 8

entfällt

§ 10

Übergangsvorschriften

Entsteht für abschöpfungspflichtige Waren eine Abschöpfungsschuld und liegt der nach § 4 maßgebende Zeitpunkt vor dem *1.* Juli 1962, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem Zeitpunkt, an dem sie entsteht.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *1.* Juli 1962 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1962

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

det. Der Zeitpunkt der Auslagerung ist der zuständigen Zollstelle rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(4) Wird im aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) oder im Umwandlungsverkehr (§ 54 des Zollgesetzes) veredelte oder umgewandelte Ware oder Ersatzgut gestellt, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld für Nebenerzeugnisse und Abfälle nach dem Abschöpfungssatz, der am Tag dieser Gestellung gilt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz nach näherer Bestimmung der in § 3 bezeichneten Vorschriften der für die Bemessung der Abschöpfungsschuld anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem in der Einfuhrlizenz festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt wird, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

§ 5

Zahlungsaufschub

Die Zahlung der Abschöpfung wird auf Antrag des Abschöpfungsschuldners bei Sicherheitsleistung bis zum 15. des auf die Entstehung der Abschöpfungsschuld folgenden Monats aufgeschoben, nach Lagerung in Abschöpfungsaufschublagern bis zum 15. des Monats, in dem die Abschöpfungsschuld fällig wird.

§ 8

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Abschöpfung stehen.

§ 10

Übergangsvorschriften

Entsteht für abschöpfungspflichtige Waren eine Abschöpfungsschuld und liegt der nach § 4 maßgebende Zeitpunkt vor dem **30.** Juli 1962, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem Zeitpunkt, an dem sie entsteht.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **30.** Juli 1962 in Kraft.